

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zum ersten Gegenstande, dem Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte infolge der Verübung von Verbrechen betreffend.*) — Der Herr Abg. von Könneritz wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent von Könneritz:

(Das königl. Decret siehe L.M. I. R. S. 1520.)

Ich würde an den Herrn Präsidenten die Frage richten, ob die Kammer von Vorlesung des Gesetzentwurfs und der Motiven absehen will?

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung des Gesetzentwurfs und der Motiven absehen? — Einstimmig. — Ist auch die königl. Staatsregierung damit einverstanden? — Einverstanden.

Der nicht zum Vortrage gelangte Gesetzentwurf lautet:

G e s e t z,

die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte infolge der Verübung von Verbrechen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u. haben über die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte als Folge der Verübung von Verbrechen anderweit gesetzliche Bestimmungen zu treffen für nöthig befunden und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1.

Die staatsbürgerlichen Rechte, auf welche gegenwärtiges Gesetz sich bezieht, sind:

1. das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten;
2. das Stimmrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen für die Ständeversammlung des Königreichs;
3. das Stimmrecht und die Wählbarkeit für den Reichstag des Norddeutschen Bundes nach Maßgabe des Wahlgesetzes für den Letzteren.

§. 2.

Wo Gesetze, Verordnungen oder Statuten die Ausübung anderer Rechte von dem Besitze bürgerlicher oder politischer Ehrenrechte abhängig machen, sind unter Letzteren die in §. 1 gedachten Rechte zu verstehen.

§. 3.

Die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte wegen Verübung von Verbrechen kann nur durch richterliches Erkenntniß oder durch Strafverfügung erfolgen (vergl. jedoch §. 16 Abs. 2).

*) Vergl. L.M. I. R. S. 1520 Rgg.

§. 4.

Auf die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte ist zu erkennen:

- a) wenn Jemand zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wird; oder
- b) wenn Jemand wegen Unzucht mit Kindern, Meineides, Fälschung, Diebstahls, Erpressung, Unterschlagung, Betrugs, gewerbmäßiger Heberei und Partirerei, oder bösslichen Bankrotts oder wegen eines anderen Verbrechens, sofern solches aus Gewinnsucht verübt worden, zu einer Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe; oder
- c) wenn Jemand wegen einer vorsätzlichen verbrecherischen Handlung, die als besonders gefährlich sich darstellt, oder deren Verübung eine besonders verwerfliche oder widerrechtliche Gesinnung bekundet, überhaupt zu einer Freiheitsstrafe

verurtheilt wird, jedoch vorbehaltlich der besonderen Bestimmung in den folgenden Paragraphen.

Der Versuch und die Beihilfe, sowie die Verbindung und Anstiftung zu einem Verbrechen sind ebenso, wie das Verbrechen selbst zu beurtheilen.

§. 5.

Bei den nach dem Gesetze, die Forst- u. Diebstähle betreffend, vom 11. August 1855 zu beurtheilenden Vergehen, soweit sie nicht unter Art. 1 und Art. 2 desselben fallen, sowie bei den Vergehen der Entwendung der eigenen Sache (Art. 274), des einfachen Creditbetrugs (Art. 286), der Fundunterschlagung (Art. 291), der Partirerei (Art. 292), der Entfremdung (Art. 302), der Entwendung u. von Schwaaren u. (Art. 303), des leichtsinnigen Bankrotts (Art. 307 flg.) und des leichtsinnigen Aufborgens (Art. 309), der Hinterziehung der Hilfsvollstreckung (Art. 310), des Gebrauchs fremder Waarenbezeichnungen (Art. 312), der in Art. 313, 319, 330, 331 und 335 des Strafgesetzbuchs erwähnten Täuschungen und Beeinträchtigungen fremden Eigenthums hat das Gericht im einzelnen Falle zu erwägen, ob nach Lage der Sache eine Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte als angemessen sich darstelle, und demgemäß auf solche zu erkennen oder von ihr abzusehen.

§. 6.

Die Dauer der Entziehung wird nach richterlichem Ermessen bestimmt. Dieselbe soll im Falle der Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe wenigstens fünf und höchstens fünfzehn Jahre und in den übrigen Fällen wenigstens zwei und höchstens zehn Jahre betragen. (Vergl. jedoch §§. 9, 10, 11.)

§. 7.

Wegen Verbrechen, die Jemand vor Erfüllung des 18. Altersjahres begangen hat, kann der Richter von Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte absehen.

§. 8.

Die Entziehung beginnt mit der Rechtskraft des Erkenntnisses, in welchem sie ausgesprochen ist, und dauert während der Strafvollstreckung, und zwar, wenn diese in einzelnen Zeitabschnitten erfolgt, auch während der Aussetzung derselben fort.